



Verband kinderreicher
Familien Deutschland e.V.

Landesverband Thüringen

Trierer Straße 2
99423 Weimar

0151/54832001

www.thueringen.kinderreichfamilien.de
thueringen@kinderreiche-familien.de

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2, 99423 Weimar

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

poststelle@landtag.thueringen.de

Weimar, 15.09.2020

**Stellungnahme des Verbandes Kinderreicher Familien Thüringen e.V.
zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes – Ermöglichung degressiver
Müllgebührengestaltung**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU – DS: 7/935

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband kinderreiche Familien Thüringen e.V. bedankt sich für die Beteiligung im Anhörungsverfahren gem. § 79 und 111 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum o.g. Gesetz.

Der Verband vertritt seit 2012 in Thüringen die Interessen von Familien mit drei und mehr Kindern und begrüßt die angeregte Gesetzesergänzung in § 12 ThürKAG um den Halbsatz: "Grundgebühren für die Abfallentsorgung können degressiv bemessen werden."

Das Thema liegt dem Verband als Interessenvertreter aller Familien Thüringens am Herzen. Deshalb wünschen wir uns, dass über Parteigrenzen hinweg eine Entscheidung für die Gesetzesergänzung durch den Thüringer Landtag getroffen wird und damit ein wichtiges Signal an alle Familien ausgeht. Das Thema „Familie und ihre finanzielle Belastbarkeit“ sollte nicht nur zu Wahlkampfzeiten in Parteiprogramme aufgenommen werden, sondern wie in diesem Fall zu gemeinschaftlichem Handeln aller Vertreter im Thüringer Landtag führen.

Unbestritten steigt mit jedem Kind in der Familie das Risiko von Kinder- und Familienarmut. Kommunale Abgaben und Gebühren sind oftmals an Familien mit einem oder zwei Kindern ausgerichtet, da der Anteil von Familien mit drei und mehr Kindern nur 10 % der Haushalte beträgt¹. Belange von kinderreichen Familien werden oft nicht oder zu spät erkannt. Ihre Bedarfe werden häufig erst später durch staatliche Zuwendungen und Aufstockungsbeiträge

1

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.
Trierer Straße 2
99423 Weimar

www.kinderreichfamilien.de
info@kinderreiche-familien.de

Vorstand:
Donatha Castell (Vorsitzende)
Thomas Kemmerich (stellv. Vorsitzender)

Amtsgericht Weimar VR 131347

ausgeglichen. Dabei wünschen sich viele Familien unabhängig von staatlichen Zuwendungen den notwendigen finanziellen Bedarf selbst erwirtschaften zu können. Der zeitliche Aufwand zur Stellung von Anträgen und Vorlage von Nachweisen verlangt Familien mit drei und mehr Kindern viel ab und frustriert, wenn dieser wegen fehlender Voraussetzung (Überschreitung von Einkommensgrenzen) durch die Verwaltung abgelehnt wird. Die aufgewendete Zeit für derartige Verfahren fehlt den Eltern für die eigentlichen Erziehungsaufgaben mit ihren Kindern. Der Faktor Zeit ist in Familien grundsätzlich knapp bemessen.

Die bisherige gesetzliche Regelung führte in der Praxis der Abfallverbände innerhalb Thüringens zu einer unterschiedlichen Handhabung durch die kommunalen Abfallentsorger. Dabei war für den Verband zu beobachten, dass die steigenden Kosten in der Abfallwirtschaft in den letzten Jahren zunehmend ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit auf die Einwohner pauschal (linear) umgelegt wurden. Dies führte in der Spitze im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt² zu einer Kostensteigerung für einen Haushalt ab fünf Personen im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr von 42,86 %. Die Steigerung für Ein-Personenhaushalte betrug im selben Vergleichszeitraum nur 11,87% und lag auch bei zwei-Personenhaushalten bei noch 29,47%.

Die überproportionalen Steigerungen waren / sind von 2.150 Haushalten (vorzugsweise von Familien mit drei und mehr Kindern) zu tragen, wobei der Anteil der Haushalte mit dieser Personenzahl, gemessen an der Gesamtzahl der Haushalte im ZASO-Gebiet, mit insgesamt 97.251³ nur einen Anteil von 2,2% ausmacht.

Der Kostensteigerung stand und steht kein Zuwachs an Leistungen gegenüber, welcher ggf. eine so umfangreiche Steigerung rechtfertigen könnte. Vielmehr werden beispielsweise weiterhin nur ein Bescheid pro Haushalt versendet, nur eine Altpapiertonne bereitgestellt und auch alle weiteren, in den Grundgebühren enthaltenen Leistungen haben sich nicht entsprechend der Gebührensteigerung vervielfacht. Wie in zahlreichen Gesprächen dargestellt, betrifft die Regelung Festlegung zu den Grundgebühren, auf die der Nutzer durch sein Abfallverhalten keinen Einfluss hat!

Der Schutz der Umwelt, Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit haben in kinderreichen Familien einen hohen Stellenwert. Deshalb ist im Rahmen der Argumentation für die Einführung einer degressiven Berechnung die klare Abtrennung zwischen verbrauchsunabhängigen Grundgebühren und verbrauchsabhängigen Leistungsgebühren wichtig. Haushalte, die mehr Müll im Alltag verbrauchen, sollen dies über angemessene Verbrauchskosten pro Tonne/ Gewicht entsprechend bezahlen. Hier können die kommunalen Träger ihre Berechnungsmodelle nutzen und anwenden.

In den zurückliegenden Jahren hat der Verband in zahlreichen Gesprächen mit den Verbandsvertretern der ZASO, den beteiligten Landräten, dem Thüringern Innenministerium und Vertretern der Fraktionen im Thüringer Landtag auf eine Schließung der Regelungslücke im ThürKAG hingewirkt. Mit der nun eingebrachten Gesetzesänderung besteht gesetzliche Klarheit für die kommunalen Abfallentsorger. Die bestehende Unklarheit in der derzeitigen Gesetzeslage sorgte dafür, dass sich in der Vergangenheit Kreistage nicht in der Lage sahen, eine familienfreundliche Regelung der Abfallgebühren zu beschließen, weil man Gefahr lief,

2 Beispielhaft, andere Landkreise haben im Jahr 2020 ebenfalls ihre Gebührenberechnung geändert und stellen nur noch auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen/bzw. auf dem Grundstück Lebenden ab (Satzung LK Schmalkalden-Meiningen zum 1.1.2020)

3 Die Zahlen über die Zusammensetzung der Haushaltsgröße wurden dem Verband durch den ZASO für das Jahr 2018 zur Verfügung gestellt:

Haushalte mit 1 Person – 42.857;	Haushalte mit 2 Personen – 33.731;	Haushalte mit 3 Personen – 12.083;
Haushalte mit 4 Personen - 6.430;	Haushalte mit 5 Personen – 1.500;	Haushalte mit 6 Personen – 465;
Haushalte mit 7 Personen – 115,	Haushalte mit 8 Personen – 41;	Haushalte mit 9 Personen – 10;
Haushalte mit 10 Personen – 10;	Haushalte mit 11 Personen – 1,	Haushalte mit 12 Personen – 2;
Haushalte mit 13 Personen – 1;	Haushalte mit 14 Personen - 1	

dass die getroffene Entscheidung durch das Landesverwaltungsamt wieder kassiert worden wäre.

Die nun vorgeschlagene Formulierung schafft Rechtssicherheit für die kommunale Ebene und kann zu mehr Gebührengerechtigkeit führen. Die kommunalen Satzungsgeber können im Rahmen ihrer Selbstverwaltung familienfreundliche Grundgebühren festsetzen und hierbei besonders die Leistungsfähigkeit von Familien mit Kindern berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Katrin Konrad
Geschäftsführerin KRFT e.V.

Anlage:

- Tabelle 1: Beispielhafte Entwicklung der Grundgebühren **pro Haushalt** im Verbandsgebiet des ZASO – vollständige Abschaffung der Gebühren-Degression zum 1.1.2019
- Tabelle 2: Beispielhafte Entwicklung der Grundgebühren **pro Person** im Verbandsgebiet des ZASO – vollständige Abschaffung der Gebühren-Degression zum 1.1.2019

Haushaltsgröße	jährliche Festgebühr 2019	jährliche Festgebühr 2016 – 2018	jährliche Festgebühr 2015	Absolute Erhöhung der Festgebühr 2016 - 2018 (Vergleich 2015)	Absolute Erhöhung der Festgebühr 2019 (Vergleich 2018)	Absolute Erhöhung der Festgebühr 2019 (Vergleich 2015)	Prozentuale Erhöhung der Festgebühr pro Haushalt 2016 – 2018 (Vergleich 2015)	Prozentuale Erhöhung der Festgebühr pro Haushalt 2019 (Vergleich 2018)	Prozentuale Erhöhung der Festgebühr pro Haushalt 2019 (Vergleich 2015)
1 Person	50,88 €	45,48 €	37,20 €	8,28 €	5,40 €	13,68 €	22,26 %	11,87 %	36,77 %
2 Personen	101,76 €	78,60 €	73,20 €	5,40 €	23,16 €	28,56 €	7,38 %	29,47 %	39,02 %
3 Personen	152,64 €	111,72 €	103,80 €	7,92 €	40,92 €	48,84 €	7,63 %	36,66 %	47,05 %
4 Personen	203,52 €	144,84 €	130,80 €	14,04 €	58,68 €	72,72 €	10,73 %	40,51 %	55,60 %
5 Personen	254,40 €	178,08 €	154,80 €	23,28 €	76,32 €	99,60 €	15,04 %	42,86 %	64,34 %
6 Personen	305,28 €	211,20 €	166,20 €	45,00 €	94,08 €	139,08 €	27,08 %	44,50 %	83,68 %
7 Personen	356,16 €	244,32 €	177,60 €	66,72 €	111,84 €	178,56 €	35,30 %	45,78 %	100,54 %
8-Personen	407,04 €	277,44 €	189,00 €	88,44 €	129,60 €	218,04 €	46,79 %	46,71 %	115,37 %
9-Personen	457,92 €	310,56 €	200,40 €	110,16 €	147,36 €	257,52 €	54,97 %	47,45 %	128,50 %
10-Personen	508,80 €	343,68 €	211,80 €	132,00 €	165,12 €	297,00 €	62,27 %	48,04 %	140,23 %

Tabelle 1: Beispielhafte Entwicklung der Grundgebühren **pro Haushalt** im Verbandsgebiet des ZASO – vollständige Abschaffung der Gebühren-Degression zum 1.1.2019

Haushalts-größe / Ordnungszahl	jährliche Fest- gebühr pro Haushalt 2019	jährliche Gebühr pro Person 2019	jährliche Fest- gebühr pro Haushalt 2016 - 2018	jährliche Gebühr pro Person 2016 - 2018	jährliche Fest- gebühr pro Haushalt 2015	jährliche Gebühr pro Person 2015	Prozentuale Erhöhung der Festgebühr pro Person 2016 – 2018 (Vergleich 2015)	Prozentuale Erhöhung der Festgebühr pro Person 2019 (Vergleich 2018)	Prozentuale Erhöhung der Festgebühr pro Person 2019 (Vergleich 2015)
1. Person	50,88 €	50,88 €	45,48 €	45,48 €	37,20 €	37,20 €	22,26 %	11,87 %	36,77 %
2. Personen	101,76 €	50,88 €	78,60 €	33,12 €	73,20 €	36,00 €	- 8,00 %	53,62 %	41,33 %
3. Personen	152,64 €	50,88 €	111,72 €	33,12 €	103,80 €	30,60 €	8,24 %	53,62 %	66,27 %
4. Personen	203,52 €	50,88 €	144,84 €	33,12 €	130,80 €	27,00 €	22,67 %	53,62 %	88,40 %
5. Personen	254,40 €	50,88 €	178,08 €	33,24 €	154,80 €	24,00 €	38,50 %	53,07 %	112,00 %
6. Personen	305,28 €	50,88 €	211,20 €	33,12 €	166,20 €	11,40 €	190,53 %	53,62 %	346,32 %
7. Personen	356,16 €	50,88 €	244,32 €	33,12 €	177,60 €	11,40 €	190,53 %	53,62 %	346,32 %
8. Personen	407,04 €	50,88 €	277,44 €	33,12 €	189,00 €	11,40 €	190,53 %	53,62 %	346,32 %
9. Personen	457,92 €	50,88 €	310,56 €	33,12 €	200,40 €	11,40 €	190,53 %	53,62 %	346,32 %
10. Personen	508,80 €	50,88 €	343,68 €	33,12 €	211,80 €	11,40 €	190,53 %	53,62 %	346,32 %
je weitere Person	50,88 €	50,88 €	33,12 €	33,12 €	11,40 €	11,40 €	190,53 %	53,62 %	346,32 %
	Staffelung linear		Staffelung ab 2. Person linear		Staffelung degressiv				

Tabelle 2: Beispielhafte Entwicklung der Grundgebühren **pro Person** im Verbandsgebiet des ZASO – vollständige Abschaffung der Gebühren-Degression zum 1.1.2019